



Statuten

Schweizerische Vereinigung dipl. Tourismusexperten

I. NAME, ZWECK, SITZ

Art. 1

Unter der Bezeichnung "TOUREX - Schweizerische Vereinigung dipl. Tourismusexperten" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Der Verein hat zum Zweck:

- gemeinsame Interessen wahrzunehmen und zu vertreten
 - beruflichen Erfahrungsaustausch zu fördern und die persönlichen Kontakte zu pflegen
 - den beruflichen Weiterbildung seiner Mitglieder zu fördern
- Der Verein kann kommerzielle Tätigkeiten ausüben.

Art. 3

Der Verein hat seinen Sitz bei der Geschäftsstelle.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder:

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern. Das sind Personen, die die Höhere Fachprüfung zum dipl. Tourismusexperten bestanden haben.
Auf Vorschlag des Vorstandes können Ehrenmitglieder ernannt werden.

Rechten und Pflichten:

Art. 5

Alle Mitglieder können an der Generalversammlung, den Weiterbildungskursen, Seminaren, Tagungen und an weiteren Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Art. 6

Beim Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder:

- zur Wahrung der Vereinsinteressen
- zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages

Aufnahme, Austritt, Ausschluss:

Art. 7

Jeder dipl. Tourismusexperte kann ohne Formalitäten Mitglied werden.

Art. 8

Der Austritt aus dem Verein ist beim Vorstand spätestens 30 Tage vor der nächsten Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr noch zu bezahlen.

Art. 9

Ein Mitglied kann durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Art. 10

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

III. ORGANISATION

Art. 11

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Kontrollstelle

Generalversammlung:

Art. 12

- Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- Die Generalversammlung wird mindestens 21 Tage zum Voraus einberufen.
- Zusammen mit der Einladung wird die Traktandenliste verschickt.
- Beschlüsse können nur über Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Ausnahmen:

- Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung
- Fristgemäss eingereichte Anträge

Art. 13

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand in gleicher Weise einberufen:

- wenn in einer ordentlichen Generalversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst wurde
- wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt
- wenn der Vorstand dies bestimmt

Art. 14

Die Generalversammlung verfügt über folgende Kompetenzen:

- Erlass und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Geschäftsstelle und der Kontrollstelle
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Vereinsorgane
- Genehmigung des Budgets und des Tätigkeitsprogrammes
- Entscheid über Anträge, sofern sie fristgerecht vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vermögens.

Vorstand:

Art. 15

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei bis fünf weiteren Aktivmitgliedern. Der Präsident und der Vorstand werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich bezüglich Vizepräsidiums selbst. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist möglich.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Mitglieder gefasst. Der Präsident hat Stichentscheid. Im Vorstand sollten die einzelnen Tourismusbereiche angemessen vertreten sein.

Art. 16

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt die laufenden Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Zudem hat er folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Einberufung der Generalversammlung und Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte
- Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Kontrolle über die Aktivitäten der Geschäftsstelle

- Bildung von Arbeitsgruppen und Kommissionen
- Organisation und Durchführung von Weiterbildungskursen

Art. 17

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, führt an der Generalversammlung und im Vorstand den Vorsitz.

Geschäftsstelle:

Art. 18

Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte, sofern sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind. Die Geschäftsstelle arbeitet nach einem Reglement, das durch den Vorstand genehmigt werden muss.

Kontrollstelle:

Art. 19

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht an die Generalversammlung. Sie wird alle zwei Jahre gewählt bzw. bestätigt.

IV. FINANZIERUNG

Art. 20

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus der kommerziellen Tätigkeit
- Gönnerbeiträgen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. STATUTENÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 21

Statutenänderungen können an einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Auflösung und Liquidation:

Art. 22

Die Auflösung und Liquidation des Vereins können nur von der Generalversammlung beschlossen werden und zwar mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Wenn bei der ersten Generalversammlung die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wird, kann zwei Wochen später mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder Auflösung und Liquidation beschlossen werden. Ein eventuelles Restvermögen wird an eine Organisation mit ähnlichem Zweck vergeben.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 23

Die Statuten sind an der Generalversammlung vom 6. Mai 2000 in Gstaad angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorherigen Versionen.

Schwyz, 14. Juni 2007 / Gstaad, 6. Mai 2000

NB: In den Statuten wurde für die Funktionen die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind bei allen Aussagen Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.